

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1997/2/24 A2/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.02.1997

#### Index

10 Verfassungsrecht 10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

B-VG Art137 / Allg VfGG §17 Abs2 ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

#### Leitsatz

Zurückweisung einer Klage wegen vermögensrechtlicher Nachteile des Klägers aufgrund des Anwaltszwanges im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche

## Rechtssatz

Der Einschreiter leitet seine Ansprüche aus dem Vollzug des Verfassungsgerichtshofgesetzes ab und behauptet der Sache nach die Verfassungswidrigkeit jener Bestimmung dieses Gesetzes, mit welcher der absolute Anwaltszwang normiert wird (§17 Abs2 VfGG). Gegen diese Vorschrift bestehen jedoch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl zB VfSlg 7564/1975, 7756/1976, 12882/1991).

Kein Eingehen auf den Antrag auf meritorische Behandlung des nicht von einem Anwalt gefertigten Schriftsatzes.

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos.

# **Entscheidungstexte**

A 2/96
 Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.1997 A 2/96

### **Schlagworte**

VfGH / Klagen, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Anwaltszwang

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1997:A2.1996

Dokumentnummer

JFR\_10029776\_96A00002\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$